

(StBG). Ihren Antrag auf Zulassung zur Anwaltschaft hatte der Vorstand der RAK unter Hinweis auf 14 von der Ast. erlassenen Haftbefehle und 5 Urteile nicht befürwortet. Daraufhin erging ein Aussetzungsbescheid von der Justizverwaltung. Im Jan. 1992 beantragte die Ast. festzustellen, daß der von der RAK angeführte Versagungsgrund nach § 7 Nr. 5 BRAO nicht vorliegt. („Die Zulassung ... ist zu versagen, wenn der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben.“)

Der Antrag der Bewerberin hatte Erfolg, und der Justizsenat mußte seine Entscheidung revidieren. Aus der Begründung:

„... Der Senat hat in seinem Beschluß vom 7.9.1992 ... dargelegt, daß ein Staatsanwalt in der früheren DDR, der wiederholt und über einen längeren Zeitraum in politischen Verfahren tätig gewesen ist und hierbei Freiheitsrechte, insbesondere das im elementaren Rechtsstaatsprinzip verwurzelte Recht der Bürger auf Freizügigkeit unterdrückt hat, in objektiver Hinsicht unwürdig ist, den Beruf eines Rechtsanwaltes in einem Rechtsstaat auszuüben. Diese Grundsätze gelten ... in besonderem Maße auch für Richter in der früheren DDR. ... Unter Berücksichtigung aller Umstände konnte der Senat nicht feststellen, daß die Voraussetzung. des § 7 Nr. 5 BRAO vorliegen. Die vorliegenden Kopien von Urteilen und Beschlüssen der Ast. sind spärlich. Dies liegt im wesentlichen daran, daß die Ast. fast ausschließlich zivilrechtliche und Familienrechtsverfahren bearbeitet hat. Lediglich als Urlaubs- oder Krankheitsgründen hatte sie Strafrichter zu vertreten. Wie alle Richter ... war auch die Ast. ... am Wochenende zum Haftrichterdienst eingeteilt“.

Nach der Analyse von 6 Urteilen, an denen die Ast. mitgewirkt hat - das letzte von 1987 - kommt der Justizsenat zu dem Urteil:

„Wenn diese Urteile und Haftbefehle auch erkennen lassen, daß die Ast. die Ausübung von Freiheitsrechten der Bürger der DDR als strafbar verurteilte, so ist dennoch diese nicht zu billigende Tatsache so wenig umfangreich gewesen und liegt im wesentlichen so lange zurück, daß die Feststellung nicht getroffen werden kann, daß sie unwürdig ist, den Beruf des Rechtsanwalt auszuüben. ... Die weltanschauliche oder politische Überzeugung eines Richters kann zumindest solange kein Grund sein, ihn für den Beruf eines Anwalts als objektiv unwürdig anzusehen, solange er nicht nachhaltig Freiheitsrechte der Bürger unterdrückt oder die demokratische Grundordnung in verfassungswidriger Weise bekämpft. Anhaltspunkte sind hierfür nicht erkennbar. Auch die Tätigkeit der Ast. als Direktorin eines Stadtbezirksgerichts allein reicht nicht aus, die Ast. für objektiv ungeeignet zu halten, die Tätigkeit des Rechtsanwalt auszuüben. ... Solange ... sich der Direktor